

Beitragsordnung des TV Neulingen (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

STAND : Januar 2002

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. a) der *jährliche Grundbeitrag* beträgt z.Zt.
 - Erwachsene über 18 Jahre Euro 30.—
 - Jugendliche unter 18 Jahre - 1.Kind Euro 20.—
 - Jugendliche unter 18 Jahre - 2.Kind Euro 17.—
 - Passive Mitglieder Euro 12.—
 - Begleitperson bei Eltern-Kind Euro 20.—
- b) der *Familienbeitrag* beträgt z.Zt. Euro 72.--.
Er wird automatisch dann berechnet, wenn mehrere Familienangehörige Mitglied im TVN sind und die Summe der einzelnen Beiträge 72 Euro erreichen oder überschreiten würde. Diese Regelung gilt auch dann, wenn nur Kinder einer Familie Mitglied im TVN sind.
- c) *Besuchen Jugendliche über 18 Jahren eine Schule*, ist eine gültige Bescheinigung über den Besuch der Schule vorzulegen; ansonsten wird automatisch der Beitrag für Erwachsene abgebucht.
4. Anschriften- und Kontoänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
5. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung beim Badischen Sportbund (BSB) enthalten.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 30.Mai eines jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
Das Beitragskonto des Vereins lautet:
Konto-Nr.: 2 832 992 bei der Sparkasse Pforzheim (BLZ 666 500 85)
7. Mitglieder die nicht am Abbuchungsverfahren über EDV teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 30.Mai eines jeden Jahres auf das oben genannte Konto.
8. Kosten die aufgrund von Rückbelastungen der Bank entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
9. Beim Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Beitrag , ab dem 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß bei der Geschäftsstelle bis zum 1. Dezember **schriftlich** erklärt werden.
11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des entsprechenden Jahres in Kraft.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.